

Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn MdB Eduard Oswald
Vorsitzender
11011 Berlin

Aktenzeichen

Pi/Ro 21-00-007-04/09 S 09/09

Telefon

+49 30 27876-2

Telefax

+49 30 27876-799

E-Mail

dstv.berlin@dstv.de

Datum

17.04.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Zusendung des genannten Gesetzentwurfs und die Möglichkeit einer Stellungnahme. Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach und werden unsere Positionen im Rahmen der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages erläutern.

Der vorliegende Regierungsentwurf ist zuvörderst die Umsetzung der Vorgaben der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 (2 BvL 1/06, 2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05). Damit stellen die geplanten Regelungen des vorliegenden Reformpakets zur stärkeren Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen keine voluntative Steuererleichterung des Gesetzgebers dar, sondern sind vielmehr eine verfassungsrechtlich gebotene Korrektur des Eingriffsrechts der Einkommensteuer. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) steht in diesem Zusammenhang der im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Bundesregierung kritisch gegenüber, dass der vorgesehene Ausschluss der Berücksichtigung von Leistungen unter anderem zu Arbeitslosen-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Freistellung des Existenzminimums zu vereinbaren ist. Aus diesem Grunde plädieren wir für eine umfassendere Berücksichtigung derartiger Aufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs.



Der DStV hat wiederholt auf den Korrekturbedarf verschiedener durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführter Normen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die nun vom Bundesrat eingebrachten Änderungsvorschläge zur Zinsschranke sowie zum Verlustvortrag bei Körperschaften. Diese stellen bei der derzeitigen Wirtschaftslage einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar und sollten umgesetzt werden. Freilich sieht der DStV weiteren Korrekturbedarf. Die Konjunkturkrise hat nunmehr auch den Mittelstand erreicht (vgl. Pressebericht im Handelsblatt vom 16.04.2009, S. 3), so dass dringender Handlungsbedarf bei weiteren krisenverschärfenden Elementen der Unternehmensbesteuerung besteht. Neben den vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbesserungen sollten noch in dieser Legislaturperiode solche Besteuerungselemente überarbeitet werden, die den Bestand dieser auch für die Beschäftigung in Deutschland so wichtigen Unternehmen sichern helfen. Daher erlauben wir uns, einige Beispiele unter Punkt D nochmals darzulegen.

Ausdrücklich stimmen wir der Stellungnahme des Bundesrates zu, wenn dort die Wiedereinführung des Abzugs privater Steuerberatungskosten angeregt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das deutsche Steuerrecht zu einer der kompliziertesten Rechtsmaterien überhaupt zählt, bei der durchschnittliche Steuerpflichtige ohne kompetente Beratung ihren gesetzlichen Verpflichtungen (!) nicht mehr nachkommen können. Der vorliegende Gesetzesentwurf, und dies sei nur am Rande bemerkt, trägt leider nicht zur Vereinfachung des Steuerrechts bei, wie noch darzulegen ist. Daher sind zumindest die unvermeidbaren Aufwendungen der Betroffenen steuermindernd zu berücksichtigen.

Zu den geplanten Neuerungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

A. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Art. 1 Einkommensteuergesetz

1. Zu Nr. 3 a) - Realsplitting

Die vorgesehene Erhöhung der abzugsfähigen Beträge im Rahmen des sog. Realsplittings um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des geschiedenen Ehegatten ist eine folgerichtige Umsetzung der Entscheidung des BVerfG. Notwendig für eine systemgerechte Ausgestaltung ist allerdings die Umsetzung der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme unter Nr. 2 a)



vorgeschlagenen Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 nebst der Änderung des § 22 EStG gem. Nr. 2 a) Doppelbuchstabe bb).

2. Zu Nr. 3 b) – Abzugsfähige Beträge

Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen, soweit diese der Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus dienen, und Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung setzt der vorliegende Gesetzesentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus den Entscheidungen vom 13.02.2008 zutreffend um.

Nach Auffassung des DStV sollte aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit die geplante Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG um eine Regelung erweitert werden, die eine steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zu Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherungen ermöglicht.

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen erfasst und ihn am Maßstab dieser Leistungsfähigkeit gleichmäßig zu den öffentlichen Lasten heranzieht. Sie beruht auf dem Grundgedanken, dass das wirtschaftliche Einkommen nur insoweit besteuert werden darf, als dieses für ihn disponibel ist.

Das Leistungsfähigkeitsprinzip als bereichsspezifische Ausprägung des grundgesetzlichen Gleichheitsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es im Rahmen seiner vertikalen Komponente, dass höhere Einkommen im Vergleich mit der Steuerbelastung niedriger Einkommen dem Gerechtigkeitsgebot entsprechen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip wird weiterhin durch das sog. Nettoprinzip konkretisiert. Die Bestimmung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen erfolgt derart, dass von den erzielten Roh- oder Bruttoeinnahmen in jeweils einer Stufe die Aufwendungen zur Erwerbssicherung (sog. objektives Nettoprinzip) sowie die Aufwendungen zur Existenzsicherung (sog. subjektives Nettoprinzip) abgezogen werden. Leistungsfähigkeit entsteht also erst, nachdem der Einkommensbezieher seine Erwerbsvoraussetzungen geschaffen und seine zwangsläufigen Daseinsvoraussetzungen finanziell gesichert hat.

Soweit Vorsorgeaufwendungen unvermeidbare Privatausgaben sind, liegt in der Abzugsfähigkeit die Verwirklichung einer verfassungsrechtlich geforderten leistungsfähigkeitskonformen Besteuerung. Vorsorgeaufwendungen müssen abziehbar sein,



soweit sie eine Mindestvorsorge für eine sozialgerechte, persönliche und familiäre Existenz ermöglichen sollen. In diesem Umfang ist der Abzug von Aufwendungen für eine angemessene Mindestvorsorge indisponibel. Der Grundsatz der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip in Gestalt des subjektiven Nettoprinzips verlangt dabei, dass unvermeidbare Ausgaben, die in der privaten Sphäre anfallen, die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer mindern.

Zwar hat sich das BVerfG in seinen Entscheidungen vom 13.02.2008 explizit nur zu Beiträgen von Kranken- und Pflegeversicherungen geäußert. Dennoch kann daraus nicht geschlossen werden, dass darüber hinaus Prämien zu anderen Versicherungstypen nicht verfassungsrechtlich die gleiche Beurteilung teilen müssen.

Denn Versicherungen gegen existentielle Lebensrisiken, wie Unfall und Haftpflicht, sind in diesem Sinne ebenfalls indisponibel, also unvermeidbare Aufwendungen, die gemäß der eingangs dargelegten subjektiven Leistungsfähigkeit die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern müssen. Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität sozialstaatlicher Unterstützung gegenüber der Eigenvorsorge sind diese Versicherungen ebenfalls existentiell notwendig, um im Falle existenzgefährdender Schadensfälle die Betroffenen nicht auf sozialstaatliche Unterstützung zu verweisen. Im Übrigen sei an dieser Stelle daran erinnert, dass gemäß § 1 PflVG der Halter eines Kraftfahrzeuges gesetzlich verpflichtet ist, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. So schließt beispielsweise auch R 33.2 Nr. 7 der Einkommensteuerrichtlinien (2005) die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen aus, wenn für den betreffenden Schaden kein Versicherungsschutz trotz Möglichkeit bestanden hat.

Wenn in der Gesetzesbegründung zum BürgerEntlastG ausgeführt wird, dass eine Abziehbarkeit von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung verfassungsrechtlich nicht geboten sei, geht dies nach Ansicht des DStV fehl. Denn auch dieser Teil der Vorsorgeaufwendungen stellt Zwangsaufwendungen im engeren Sinne dar. Dies zeigt nicht nur ihre Eigenschaft als Pflichtvorsorgeaufwendung, die im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden muss. Auch hier muss vorrangiger Ausgangspunkt der Überlegung sein, dass im Falle der Aktualisierung des Risikos die Betroffenen anderenfalls auf staatliche Transferleistungen angewiesen wären.



Gegen diese zuvor dargelegten Argumente kann auch nicht eingewendet werden, dass das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums dem Steuerpflichtigen einen Schutz des Lebensstandards nicht auf Sozialversicherungs-, sondern lediglich auf Sozialhilfeniveau gewährleistet (vgl. BVerfG v. 13.2.2008, 2 BvL 1/06, Rdnr. 112). Zwar hat das BVerfG ausgeführt, dass sich aus dem Gebot der Folgerichtigkeit nicht ohne weiteres ableiten lässt, dass eine Ausgabe jedenfalls dann zwangsläufig ist, wenn die entsprechenden Ausgaben Teil der Pflichtsozialversicherungsbeiträge sind. Denn die Argumentation der Notwendigkeit einer Versicherung, die *auch* die Pflichtversicherung in einer Sozialversicherung einbezieht, verkennt nicht, dass der verfassungsrechtliche Schutz nicht auf Sozialversicherungsniveau angesiedelt ist. Vielmehr soll lediglich verdeutlicht werden, dass bereits der Sozial-Gesetzgeber selbst zu erkennen gibt, dass diese Form der Absicherung als elementar eingestuft wird.

Unseres Erachtens ist der Gesetzesbegründung allerdings beizupflichten, soweit es um die Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung geht. Da verfassungsrechtlich durch das subjektive Nettoprinzip lediglich ein Minimum gewährleistet wird, ist dem Gesetzgeber insoweit zuzustimmen, dass eine steuerlich begünstigte Absicherung dieses Risikos im Rahmen einer Basisabsicherung weiterhin möglich ist. In den entsprechenden Alterssicherungssystemen ist eine derartige Komponente teilweise enthalten (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung) oder kann vom Steuerpflichtigen mit abgeschlossen werden (Basisrente i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) EStG).

Abschließend weist der DStV darauf hin, dass aus der Verfassung lediglich die Mindestvorgaben für den Gesetzgeber abgeleitet werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es dem Gesetzgeber verwehrt ist, aus gesellschaftspolitischen Gründen über dieses Mindestmaß hinauszugehen. Gerade vor dem Hintergrund der immer wieder betonten Pflicht der Bürger zu einer eigenverantwortlichen Vorsorge sollte unseres Erachtens im Bereich der Absicherung existenzieller Risiken auch ein steuerlicher Anreiz geschaffen werden. Dagegen spricht auch nicht der Hinweis auf eine unerwünschte Subventionierung einer derartigen Vorsorge durch die Allgemeinheit. Denn im Falle einer Realisierung der Risiken muss letztlich der Schaden doch wieder durch die Allgemeinheit getragen werden, was eine Belastung aller Steuerpflichtigen bedeutet. Der Grundsatz der Subsidiarität muss nach Ansicht des DStV einen gebührenden Niederschlag im Einkommensteuergesetz finden.



3. Zu Nr. 3 g) - Günstigerprüfung

Die jetzt geplante Streichung der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherung führt gerade für Bezieher kleinerer Einkommen zu einer Schlechterstellung durch die geplante Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3; vgl. hierzu auch schon die Eingabe des DStV zum Referentenentwurf des Bürgerentlastungsgesetzes vom 28.11.2008 (abrufbar unter www.dstv.de). Um diese Folge abzumildern, ist in § 10 Abs. 4 EStG eine zeitlich bis 2019 befristete Günstigerprüfung vorgesehen. Hiernach soll eine Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen nach dem Rechtsstand im Veranlagungszeitraum 2009 erfolgen, wenn dies im Einzelfall für den Steuerpflichtigen zu günstigeren Ergebnissen führt. Im Rahmen dieser Prüfung ist also übergangsweise unter Umständen auch weiterhin der Abzug von Beiträgen u.a. zur Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherung möglich.

Dies führt zu einer erheblichen Verkomplizierung des Sonderausgabenabzugs. Dieser ist schon bisher eine hoch komplexe Regelung, die darüber hinaus eine der am häufigsten geänderten Bereiche des Einkommensteuerrechts ist (vgl. Ausführungen des BVerfG im Beschluss 13.02.2008, 2 BvL 1/06, Rdnr. 27). Durch die jetzt vorgesehene Übergangsregelung wird überdies die schon in der geltenden Fassung des 10 Abs. 4a EStG vorgesehene Günstigerprüfung inkorporiert, so dass künftig eine d r e i fache Vergleichsprüfung erfolgen muss. Danach ist also zu prüfen, ob der Sonderausgabenabzug nach der im Veranlagungszeitraum 2004, nach der im Veranlagungszeitraum 2009 oder nach der ab 2010 geltenden Rechtslage für den jeweiligen Steuerpflichtigen am Günstigsten ist. Das stellt die Gesetzesbegründung auf S. 29 der Drucksache 16/12254 ausdrücklich klar.

Der DStV ist der Ansicht, dass dies - unabhängig von der Frage einer verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung anderer als Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge - Grund genug ist, eine einheitliche und umfassende Regelung des Abzugs ohne Vergleichsprüfungen einzuführen. Keine Lösung ist in diesem Zusammenhang unseres Erachtens die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zum Abschmelzen der im Rahmen der Günstigerprüfung anzusetzenden Beträge. Auch diese Klausel ist, bei allem Bemühen um Einfachheit, nicht geeignet, das Grundproblem einer Vergleichsrechnung zu vermeiden.

4. Zu Nr. 5 – Vorsorgepauschale

Die Streichung der Regelungen zur Vorsorgepauschale im Veranlagungsverfahren ist folgerichtig.



5. Zu Nr. 8 ff - Lohnsteuerabzug

Im Ausgangspunkt zutreffend sind die mit dem Gesetzentwurf geplanten Regelungen zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerverfahren. Der DStV unterstützt ausdrücklich die vom Bundesrat auf S. 21 der BR-Drucksache 168/09 (B) vorgeschlagene Prüfung, ob ein Ansatz der tatsächlich geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung beim Lohnsteuerabzug möglich ist. Dies wäre ein wirksamer Beitrag zu einer Vereinfachung und würde die ohnehin hoch komplexe Materie jedenfalls möglichst weitgehend vereinfachen.

Der jetzt vorgelegte Entwurf mit der vorgesehenen Erfassung von Daten der Steuerpflichtigen in zentralen Datenbanken ist ein weiterer Schritt in Richtung des gläsernen Steuerpflichtigen. Die Erfassung, Speicherung und der Austausch von persönlichen Daten zum Zwecke der Besteuerung hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Einher geht bei vielen steuerehrlichen Betroffenen die Sorge vor einer ausufernden Kontrolle sowie der unbefugten Nutzung dieser Angaben. Der DStV appelliert daher, diese Befürchtungen ernst zu nehmen und die Notwendigkeit der Erfassung im Einzelfall einer genauen Prüfung zu unterziehen. Ferner muss insbesondere die Datensicherheit gewährleistet werden.

Insgesamt zeigen die Regelungen ein Grundproblem des deutschen Steuerrechts. Der Wunsch und die Notwendigkeit der Berücksichtigung diverser Einzel- und Sonderfälle im Rahmen eines Massenverfahrens führt zwangsläufig zu einem äußerst detaillierten Regelwerk. Dies lässt sich nach Ansicht des DStV in einigen Bereichen - so wohl auch vorliegend - nicht vollständig vermeiden. Sollte jedoch gerade im Einkommensteuerrecht die derzeitige Entwicklung anhalten, ist schon heute der Zeitpunkt zu erkennen, in dem das gesamte System kaum mehr handhabbar sein wird. Umso wichtiger ist es daher, das Steuerrecht an anderen Stellen deutlich zu vereinfachen und das gesamte Regelwerk auf verzichtbare Regelungen zu überprüfen.

B. Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Die mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagene Ausweitung des Begünstigtenkreises für die Gewährung einer einmal jährlichen Leistung von 100 Euro für schulische Zwecke verdient Zustimmung und ist bildungspolitisch wünschenswert.



C. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

1. Zu Nr. 1 – Zinsschranke

Der DStV hat wiederholt auf die dringende Notwendigkeit der Überarbeitung der Regelung des § 4h EStG hingewiesen. Die jetzt vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 4h Abs. 2 EStG durch eine zeitlich befristete Anhebung der Freigrenze des Zinsaufwandes von einer auf drei Millionen Euro für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 stellt aus Sicht des DStV einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Die jetzt vorgeschlagene Anhebung der Freigrenze führt dazu, dass trotz steigender Fremdkapitalvergütungen in wirtschaftlichen schweren Zeiten viele kleine und mittlere Unternehmen von der Zinsschranke verschont blieben. Die Beibehaltung des Konzepts einer Freigrenze stellt jedoch auch weiterhin ein erhebliches Planungsproblem für solche Unternehmen dar, deren Zinsaufwand an der Grenze dieses Betrages liegt. Die „Fallbeilwirkung“ der Regelung könnte sachgerechter durch einen Freibetrag entschärft werden.

Daher vermag auch der jetzt vorgelegte Entwurf das Grundproblem der Zinsschranke nicht beseitigen. Das deutsche Steuerrecht muss wieder auf die Füße einer systemorientierten Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestellt werden. Daher sollte die in der Stellungnahme des Bundesrates erwähnte Evaluierung der Zinsschrankenregelung so schnell wie möglich vorgenommen werden. Eine grundlegende Überarbeitung der Vorschrift ist dringend geboten.

2. Zu Nr. 4 – Steuerberatungskosten

Die Stellungnahme des Bundesrates zur Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs privater Steuerberatungskosten greift eine Forderung des DStV auf und verdient eine unbedingte Unterstützung.

Wie in der Begründung zutreffend ausgeführt wird, ist dies auch ein Beitrag zu einer Steuervereinfachung, da die Abgrenzung von Beratungskosten, die in der Erwerbs- bzw. Privatsphäre verursacht werden, zu schwierigen Aufteilungsfragen geführt hat.



Der DStV regt an, hinsichtlich des Zeitpunktes der Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit zu prüfen, in wie weit dies auch für zurückliegende Veranlagungszeiträume möglich ist, da noch im Veranlagungszeitraum 2005 ein Sonderausgabenabzug möglich war. Hiermit könnten diverse außergerichtliche und gerichtliche Streitigkeiten der Jahre 2006 ff. beigelegt werden und ein wirksamer Beitrag zur Entlastung der Rechtsbehelfsstellen der Finanzverwaltung geleistet werden.

3. Zu Nr. 16 – Verlustabzug bei Körperschaften

Bereits im Gesetzgebungsprozess zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde aus den Reihen der Wirtschaft - aber auch durch die Wissenschaft - auf die Gefahr der Verhinderung von wirtschaftlich sinnvollen Veränderungen in der Gesellschafterstruktur durch den (anteiligen) Untergang von Verlustvorträgen hingewiesen.

Diese seinerzeit vorgetragene Sorge hat sich in Folge der wirtschaftlichen Entwicklung in 2008/2009 nunmehr aktualisiert und zeigt dringenden Handlungsbedarf. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer zeitlich befristeten Sanierungsklausel begrüßt der DStV ausdrücklich.

Eine Einführung einer derartigen allgemein gültigen Sanierungsklausel ist auch deshalb angezeigt, da Sonderregelungen für einzelne Investorentypen (genannt seien hier MoRaKG und § 14 FMStFG) vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes des Art. 3 Abs.1 GG problematisch erscheinen.

Die Norm des § 8c KStG sollte darüber hinaus insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden. Auch in diesem Falle muss die angekündigte Evaluierung der Vorschrift schnellstmöglich durchgeführt werden.

4. Zu Nr. 22 - Erbschaftsteuerrecht

Ferner schlägt die Länderkammer vor, die Frist der im neuen Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen Optionsmöglichkeit des Art. 3 Abs. 2 ErbStRG zur Anwendung des ab 2009 geltenden Erbschaftsteuerrechts auf Erbfälle zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2008 auf ein Jahr auszuweiten. Bisher muss ein entsprechender Antrag spätestens zum 30.06.2009 gestellt werden, vgl. Art. 6 Abs. 3 ErbStRG.



Die bisherige, sehr kurz bemessene Frist von 6 Monaten ist in der Praxis zu Recht auf erhebliche Kritik gestoßen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien bis dato nicht veröffentlicht sind, ist eine sichere Beurteilung, ob das neue Recht im Einzelfall vorteilhaft ist, nur mit erheblichen Rechtsunsicherheiten zu beantworten. Daher begrüßt der DStV ausdrücklich den praxisgerechten Vorschlag.

D. Weiterer dringender Korrekturbedarf

Der DStV möchte abschließend die Gelegenheit nutzen, auf weiteren Änderungsbedarf von Steuernormen in der derzeitigen Krisensituation hinzuweisen. Vorrangig ist insbesondere der Schutz von Unternehmen vor einer Substanzbesteuerung. Die Konzeption des Steuerstaates in der Bundesrepublik sieht eine Partizipation der öffentlichen Hand an den Erträgen der Steuerpflichtigen vor. Dies ist ein Grundpfeiler der Marktwirtschaft. Das rechtfertigt jedoch nicht den Erlass oder das Aufrechterhalten von Regeln, die Erträge nur auf dem Papier suggerieren und damit einen Steuerzugriff erlauben, obwohl de facto in Krisen gar kein Steuersubstrat vorhanden ist.

Ein in diesem Zusammenhang zu nennender und gerade für den Mittelstand problematischer Regelungsbereich ist die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Die im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 deutlich ausgeweiteten Hinzurechnungsvorschriften des § 8 GewStG bedürfen aus Sicht des DStV noch in dieser Wahlperiode einer Überarbeitung. Denn gerade diese Regelungen führen durch (anteilige) Hinzurechnung der Beträge aus der Zahlung für Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzzahlungen und aller Zinsen zur Belastung von Unternehmen mit einer weiteren Steuer auf den (Gewerbe-)Ertrag, obwohl diese eigentlich keinen Gewinn mehr erzielen. Dies gefährdet eine Vielzahl von Unternehmen und damit Arbeitsplätze in Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne
(Präsident)